



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz

Jv 2308-1b/92

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

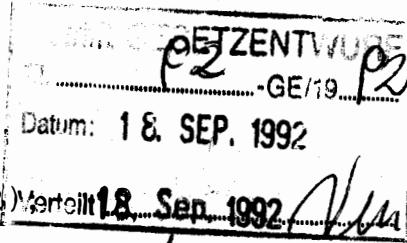
Graz, am 11.9.1992

Marburgerkai 49
 A-8010 Graz

Briefanschrift
 A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
 Telefax 0316/80 64-500
 Sachbearbeiter OStA Dr. Schnuderl
 Nebenstelle* (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem die Strafprozeßordnung
 geändert wird (StPO-Novelle 1992) Begutachtungsverfahren



Entsprechend dem Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 31.7.1992, GZ 578.009/1-II 1/92, beeckt sich die Oberstaatsanwaltschaft Graz die u.e. dem Bundesministerium für Justiz übermittelten Stellungnahmen der Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben sowie der Oberstaatsanwaltschaft selbst in 25facher Ausfertigung zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberstaatsanwaltschaft Graz
Jv 2308-1b/92

Graz, am 11.9.1992
Marburgerkai 49
A-8010 Graz

Briefanschrift
A-8011 Graz, Marburgerkai 49

Telefon 0316/80 64-0*
Telefax 0316/80 64-500
Sachbearbeiter OStA Dr. Schnuderl
Nebenstelle* (DW)

An das

Bundesministerium für Justiz

Wien

zu GZ 578.009/1-II 1/92

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Strafprozeßordnung ge-
ändert wird (Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtungsverfahren

Die Oberstaatsanwaltschaft Graz beeindruckt sich die beiliegenden Stellungnahmen der unterstellten Staatsanwaltschaften Graz, Klagenfurt und Leoben in Vorlage zu bringen und ihrerseits selbst zur beabsichtigten Änderung der Strafprozeßordnung wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Vorerst werden grundsätzliche Bedenken gegen die mit der geplanten Neuerung bewirkte weitere Einengung des im § 34 Abs. 1 StPO normierten Legalitätsprinzips, welches zu den vornehmsten Pflichten des öffentlichen Anklägers österreichischer Prägung gehört und diesen von zahlreichen ausländischen Spielarten unterscheidet - ein Umstand der auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht immer ausreichend berücksichtigt zu werden scheint - aufgezeigt. Richtigerweise sollte eine Entkriminalisierung, wie sie im

Entwurf für eine spezielle Gruppe von Massendelikten angestrebt wird, im Wege einer Erweiterung des Sanktionskataloges den unabhängigen Gerichten überlassen werden. Darüberhinaus bestehen auch generalpräventive Bedenken gegen die faktische Straffreistellung von Massenbagatelldelikten.

Völlig unklar bleibt auch die dogmatische Einordnung der Straflosstellung durch die beabsichtigte Ausgleichsleistung. Obwohl im Anschluß an § 34 StPO in das Strafverfahrensrecht eingefügt, soll es sich dabei nicht um einen Ausfluß des sogenannten Opportunitätsprinzips handeln. Jedenfalls ist damit offensichtlich auch kein Strafaufhebungsgrund des materiellen Rechtes, ähnlich dem § 42 StGB, gemeint, weil eine Überprüfung der Voraussetzungen durch das Gericht nicht vorgesehen sein soll (vgl. Seite 19, Punkt 5. des Entwurfes).

2. Die beabsichtigte Arbeits- und Kostenersparnis wird nur die Bezirksgerichte berühren, die Sicherheitsbehörden und Staatsanwaltschaften wird die vorgesehene Neuregelung hingegen eher stärker belasten. Die mehrfachen, aus § 34 c StPO resultierenden Verpflichtungen der Sicherheitsorgane und der Staatsanwaltschaft erfordern ein wiederholtes Indiehandnehmen der Bezugssakten, ihre Evidenzhaltung zwecks Überwachung der Zahlungsfrist und die Durchführung verschiedenartiger Verständigungen. Bisher konnte eine Anzeige wegen eines Massendeliktes wie des Ladendiebstahles im Regelfall in einem Arbeitsgang vom Staatsanwalt (Bezirksanwalt) endgültig erledigt werden.

- 3 -

3. Im § 34 a Z 1 StPO sollte die 1.000 S-Grenze als objektiver Maßstab und nicht als solcher nach der Vorstellung des Täters festgeschrieben werden, weil jedenfalls auch der privilegierte Ladendiebstahl rechtswidrig ist (vgl. etwa Leukauf-Steininger³, RN 12 und 13 zu § 166 sowie RN 32 zu § 167 StGB).

Im § 34aZ 5 StPO sollte als Ausschlußgrund die Verfolgung wegen jeder anderen strafbaren Handlung und nicht bloß solcher gegen fremdes Vermögen normiert werden.

Die Effektivität der angestrebten Lösung bei Ausländern muß bezweifelt werden. Entgegen den im Entwurf ausgedrückten Erwartungen wird wohl die Mehrzahl der beim Ladendiebstahl ertappten Ausländer nach ihrer gestatteten Ausreise in ihr Heimatland von der Bezahlung der Ausgleichsleistung Abstand nehmen. Der Aufwand für die erwartete große Zahl von Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung und die Belastung des Fahndungscomputers durch zahlreiche Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung wiegen ungleich schwerer als die sofortige Aburteilung der Täter in einer Art Schnellverfahren.

Abschließend wird mitgeteilt, daß erlaßgemäß sämtliche Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurden.

Für den Leiter der Oberstaatsanwaltschaft:



